

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 20, 31 Abs. 3, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), i. V. m. § 24 JAG in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2019 (GVBl. I, S. 232), am 23. Juni 2021 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

**Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
vom 23.06.2021**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Schwerpunktbereichsstudium**
- § 3 Schwerpunktbereiche**
- § 4 Gegenstand und Inhalt der Schwerpunktbereichsprüfung**
- § 5 Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung**
- § 6 Prüfungsorganisation**
- § 7 Beschwerde, Widerspruch, Remonstration bei der Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 8 Prüferinnen und Prüfer**
- § 9 Zulassung**
- § 10 Lehr- und Lernformen**
- § 11 Prüfungsformen und Bewertung**
- § 12 Aufsichtsarbeiten**
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit**
- § 14 Referat**
- § 15 Prüfungsgesamtnote und Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung**
- § 16 Zeugnis**
- § 17 Nachteilsausgleich**
- § 18 Verhinderung**
- § 19 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß**
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren**
- § 21 Wiederholungsmöglichkeit**
- § 22 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsicht in Prüfungsakten**
- § 23 Anrechnung von Leistungen**
- § 24 Studienortwechsel**
- § 25 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**
- § 26 Übergangsregelung**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung Teil der ersten juristischen Prüfung gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium in dem universitären Schwerpunktbereich ab. Sie dient der Feststellung, dass die oder der Studierende den Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann. Die Regelungen des Gesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) des Landes Hessen über den Ablauf des Studiums und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung werden durch diese Ordnung konkretisiert.

§ 2 Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die oder der Studierende hat einen der in § 3 angebotenen Schwerpunktbereiche zu wählen und das Studium in diesem Bereich zu vertiefen. Die Studienzeit für das Schwerpunktbereichsstudium ist auf wenigstens zwei Semester angelegt. Das Pflichtprogramm umfasst sechs Semesterwochenstunden und eine sechswöchige Hausarbeit.

(2) Jeder Schwerpunktbereich kann in Untergruppen gegliedert werden, die einzelne Stoffgebiete zusammenfassen. Inhalte und Kombinationsmöglichkeiten werden im Studienplan geregelt. Die zeitliche Anordnung ist den Studierenden im Rahmen des verfügbaren Lehrangebots freigestellt, soweit der Studienplan keine abweichende Regelung enthält.

(3) Das Schwerpunktbereichsstudium kann frühestens im Semester nach Abschluss der Zwischenprüfung des Pflichtfachstudiums aufgenommen werden.

§ 3 Schwerpunktbereiche

(1) Es besteht die Wahl zwischen sieben Schwerpunktbereichen, in denen das Schwerpunktbereichsstudium in der Regel in zwei Semestern mit den verlangten Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 1 a-c) durchgeführt wird:

- a) Recht der Privatperson
- b) Recht des Unternehmens
- c) Medizin- und Pharmarecht
- d) Staat und Wirtschaft
- e) Völker- und Europarecht
- f) Nationale und Internationale Strafrechtspflege
- g) Recht der Digitalisierung.

(2) In jedem Semester werden in jedem Schwerpunktbereich mindestens zwei Vorlesungen mit entsprechenden Aufsichtsarbeiten angeboten.

§ 4 Gegenstand und Inhalt der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

- a) mindestens zwei und höchstens drei Aufsichtsarbeiten des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs. Davon werden die besten zwei Aufsichtsarbeiten als Prüfungsleistungen gewertet. Bei gleicher Punktzahl besteht ein Wahlrecht.

Wird dieses nicht innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten angemessenen Frist ausgeübt, legt das Prüfungsamt die zu wertende Aufsichtsarbeit fest. Im Fall eines Wechsels des Schwerpunktbereichs kann sich die Zahl der in dem neuen Schwerpunktbereich erbringbaren Aufsichtsarbeiten nach § 9 Abs. 3 auf zwei reduzieren,

- b) einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Rahmen eines Seminars, das dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet ist,
- c) einem Referat über den Inhalt der unter b) genannten Hausarbeit.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die belegten Stoffgebiete aus dem gewählten Schwerpunktbereich und die mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären, europäischen und internationalen Bezüge des Rechts (§ 24 Abs. 3 JAG).

§ 5 Zeitpunkt der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird studienbegleitend durch die Erbringung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 abgelegt.

(2) Die oder der Studierende soll die Schwerpunktbereichsprüfung bei erstmaliger Teilnahme spätestens zwei Jahre nach dem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung beendet haben. Die Pflichtfachprüfung gilt am Ende des Semesters abgeschlossen, in das der Zeitpunkt fällt, von dem an ein Prüfungsanspruch in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr besteht.

§ 6 Prüfungsorganisation

(1) Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden gewährleistet. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan inne. Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung wird durch das beim Dekanat eingerichtete Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss beschließt allgemeine Richtlinien für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung und entscheidet über Beschwerden nach § 7. Für alle anderen Entscheidungen ist die oder der Vorsitzende zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professorinnen oder Professoren einschließlich der oder des Vorsitzenden,
2. einem wissenschaftlichen Mitglied nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 HHG sowie
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sowie deren Vertreterin oder Vertreter werden – mit Ausnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans die oder der Mitglied kraft Amtes ist – vom Fachbereichsrat auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter gewählt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts teil. In einer Niederschrift sind die

wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

§ 7 Beschwerde, Widerspruch, Remonstration bei der Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können Studierende binnen eines Monats beim Prüfungsausschuss schriftliche Beschwerde einlegen. Hilft die oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, erlässt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. Er ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Gegen die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen ist eine schriftlich zu begründende Remonstration bis spätestens einen Monat nach Einsichtnahme in die Prüfungsleistung (§ 22 Abs. 2) möglich. Die Remonstration führt zu einer nochmaligen Überprüfung der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine davon abweichende Prüferbestimmung treffen. Sie oder er teilt das Ergebnis der nochmaligen Überprüfung der oder dem Studierenden mit. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats der Prüfungsausschuss angerufen werden; Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Im Schwerpunktbereich tätige Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaften werden von der oder dem Vorsitzenden zu Prüfern bestellt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Schwerpunktbereichsprüfungen mitwirkenden Personen sind zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium kann nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung im Pflichtfachstudium beim Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium soll spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters erfolgen. Die Zulassung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gegeben.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, falls die Zwischenprüfung nicht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg abgelegt wurde;
2. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die

Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung beantragt hat, oder die Bescheinigung einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller dort bei fortbestehendem Prüfungsanspruch aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ausgeschieden ist;

3. eine Versicherung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat;

4. die Erklärung, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

(3) Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs kann einmalig innerhalb eines Jahres nach der Anmeldung beim Prüfungsamt schriftlich beantragt werden, wenn

1. bis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden, oder

2. bis zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich eine Aufsichtsarbeit absolviert wurde.

Ist im Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Aufsichtsarbeit absolviert worden, die auch dem Schwerpunktbereich zugeordnet ist, zu dem gewechselt werden soll, wird die Leistung bei dieser Aufsichtsarbeit für den neuen Schwerpunktbereich angerechnet. Ist die Aufsichtsarbeit nicht auch dem Schwerpunktbereich zugeordnet, zu dem gewechselt werden soll, wird die Leistung bei dieser Aufsichtsarbeit für den neuen Schwerpunktbereich nicht angerechnet; die Anzahl der Anmeldungen zu weiteren Aufsichtsarbeiten ist in diesem Fall auf zwei begrenzt.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Im Schwerpunktbereichsstudium werden als Lehr- und Lernformen vornehmlich Seminare und Vorlesungen eingesetzt.

(2) Das Seminar dient der eigenständigen Bearbeitung fachspezifischer Themen durch die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer. Diese tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

(3) Die Vorlesung dient der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen in sachlicher und methodischer Hinsicht.

§ 11 Prüfungsformen und Bewertung

(1) In den Aufsichtsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1a hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Verwendung der gängigen Methoden des Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 4 Abs. 1b wird im Zusammenhang mit einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar angefertigt. Die oder der Studierende hat damit nachzuweisen, dass sie oder er die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und einen Vortrag über den Inhalt halten kann. Die Seminarleistung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 15 JAG. Die Ergebnisse werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 12 Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden am Ende der Vorlesungszeit gestellt und beziehen sich auf den Stoff der ihnen zugeordneten Vorlesungen. Die Teilnahme bedarf der vorherigen Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Anmeldung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist zu erfolgen und ist abhängig von der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich.

(2) Die Studierenden können sich für maximal drei Aufsichtsarbeiten anmelden. Höchstens zwei Aufsichtsarbeiten können als Prüfungsleistung angerechnet werden.

(3) Das Prüfungsamt gibt die Termine der Aufsichtsarbeiten bekannt. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Als Hilfsmittel sind nur unkommentierte Gesetzestexte zugelassen. Sämtliche Markierungen sind verboten. Erlaubt ist nur ein Register zum Auffinden eines Gesetzesanfangs (wie z. B. das „Dürckheim-Register“). Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann das Prüfungsamt weitere Hilfsmittel zulassen.

(4) Die Dozentinnen und Dozenten reichen die Prüfungsaufgaben beim Prüfungsamt innerhalb der von diesem bestimmten Frist ein. Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer beurteilt.

§ 13 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann erst nach der Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich geschrieben werden und hat eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Sie wird im Zusammenhang mit einem dem Schwerpunktbereich zugeordneten Seminar angefertigt. In der Arbeit hat die oder der Studierende handschriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel angegeben hat. Die Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Arbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer beurteilt. Sie wird nur dann als Prüfungsleistung berücksichtigt, wenn die oder der Studierende bei Vergabe des Themas die wissenschaftliche Hausarbeit schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt verbindlich als Prüfungsleistung bestimmt hat. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

§ 14 Referat

Die oder der Studierende ist verpflichtet, über das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13) in einem Seminar ein Referat zu halten. Das Referat besteht aus einem Vortrag der oder des Studierenden, in dem sie oder er die wesentlichen Ergebnisse der Hausarbeit vorstellt, und anschließender Diskussion. Der Vortrag und die in der Diskussion gezeigte Leistung der oder des Studierenden werden von der Prüferin oder dem Prüfer beurteilt. Der mündliche Vortrag und die anschließende Diskussion sollen 40 Minuten nicht überschreiten. Das Ergebnis geht mit 30 v.H. in die Seminarleistung ein.

§ 15 Prüfungsgesamtnote und Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte oder mehr) ist, mindestens eine Aufsichtsarbeit bestanden wurde, erfolgreich an dem Seminar (§§ 13, 14) teilgenommen und die Seminargesamtleistung mindestens mit ausreichend (4,0 Punkte oder mehr) bewertet wurde.

(2) Die Prüfungsnote wird wie folgt errechnet:

Die beiden besten Aufsichtsarbeiten fließen mit je 20 v. H. in die Gesamtnote ein.

Die Seminarleistung fließt mit 60 v. H in die Gesamtnote ein.

(3) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; eine Rundung der weiteren Dezimalstellen findet nicht statt.

(4) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00 Punkte: sehr gut;

11,50 – 13,99 Punkte: gut;

9,00 – 11,49 Punkte: vollbefriedigend;

6,50 – 8,99 Punkte: befriedigend;

4,00 – 6,49 Punkte: ausreichend;

1,50 – 3,99 Punkte: mangelhaft;

0 – 1,49 Punkte: ungenügend.

(5) Über das Bestehen und die Gesamtnote oder über das Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 16 Zeugnis

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaften erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, das den Schwerpunktbereich, die Einzelergebnisse der Seminarleistung und der zwei Aufsichtsarbeiten sowie Endpunktzahl und Gesamtnote nennt.

(2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, erhält die oder der Studierende darüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Dem Landesjustizprüfungsamt wird eine Übersicht über Punktzahlen und Noten der bestandenen Prüfungen übermittelt.

§ 17 Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die an einer dauerhaften oder vorübergehenden Prüfungsbehinderung leiden, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren, wenn Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. In der Sache gelten dieselben Kriterien für angemessene Erleichterungen, die auch bei der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich sind. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Wochen vor Erbringung der Prüfungsleistung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach Ablauf der vorgenannten Frist ein. Bei Bewilligung des Antrags sind die angemessenen Erleichterungen gegebenenfalls bei Ablegung aller folgenden Prüfungsleistungen zu gewähren. Über die Bewilligung des Antrages entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 18 Verhinderung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die oder der Studierende eine Verhinderung bei der Erbringung einer Prüfungsleistung zu vertreten hat. Ein Verhinderungsgrund ist unverzüglich anzuzeigen und im Fall einer Krankheit

grundsätzlich durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt mitgeteilt.

(2) Wer die wissenschaftliche Arbeit zur Bewertung abgibt, kann sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, es sei denn, dass die Gründe unverzüglich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(3) Hat die oder der Studierende die Verhinderung an einer Prüfungsleistung nicht zu vertreten, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. Eine versäumte wissenschaftliche Hausarbeit kann nur in einem weiteren Seminar nachgeholt werden; eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen. Eine versäumte Aufsichtsarbeit kann in einer dem gewählten Schwerpunktbereich zugeordneten Vorlesung, in der noch keine bewertete Aufsichtsarbeit absolviert wurde, nachgeholt werden.

(4) Erbringt die oder der Studierende eine Prüfungsleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht und hat sie oder er dies zu vertreten, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

§ 19 Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Wird im Verlauf des Prüfungsverfahrens versucht, das Ergebnis einer Prüfung oder eines Prüfungsteils durch Täuschung, Teilnahme an der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstiges unerlaubtes Verhalten zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen oder führt die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, ist ihre oder seine Leistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidungen darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Benotung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rückwirkend geändert oder die Prüfung rückwirkend für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Bekanntgabe der Note.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die oder der Betroffene kann innerhalb einer Woche schriftlich beantragen, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über den Ausschluss entscheidet.

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel im Prüfungsverfahren sind nur erheblich, wenn sie das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht mehr geheilt werden können.

(2) Erhebliche Prüfungsmängel sind beachtlich, wenn sie unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Prüferin oder bei dem Prüfer oder beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. Werden Mängel erst später bekannt, sind sie unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines beachtlichen Prüfungsmangels und über die Folge dieses Mangels trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 21 Wiederholungsmöglichkeit

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 gelten entsprechend. Ein Wechsel des Schwerpunktbereichs ist nur bei einer erneuten Zulassung gemäß Absatz 3 zulässig.

(2) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, die Seminarleistung jedoch mit mindestens 4 Punkten bewertet worden, wird diese Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung auf Antrag angerechnet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen.

(3) Anstelle der Wiederholungsprüfung kann die oder der Studierende innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt die erneute Zulassung nach § 9 beantragen. Eine Anrechnung einzelner zuvor bestandener Leistungen erfolgt nicht.

(4) Wird die erneute Prüfung nach Abs. 1 bis 3 nicht erfolgreich abgeschlossen, ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsicht in Prüfungsakten

(1) Die Aufsichtsarbeiten und die wissenschaftliche Hausarbeit der Schwerpunktbereichsprüfung werden als Bestandteil der Prüfungsakten beim Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren ab Erteilung des Zeugnisses (§ 15) bzw. Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen aufbewahrt.

(2) Die Einsicht in die Aufsichtsarbeiten ist der oder dem Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt jeweils bekannt gegebenen Einsichtnahmezeiten gestattet. Sie erfolgt im Prüfungsamt. Abschriften oder Kopien sind nicht erlaubt. Zur Einsichtnahme in die wissenschaftliche Hausarbeit bedarf es eines Antrags binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 23 Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen oder wenn sie im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an der Universität, an der sie erbracht wurden, den Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung genügen. Anrechnungsfähig sind maximal zwei Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Richtergesetzes erbracht wurden.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Studienortwechsel

Studierende der Philipps-Universität Marburg, die an eine andere Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung darüber, dass sie aus dem hiesigen Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren ausgeschieden sind und welche Leistungen sie bisher erzielt haben.

§ 25 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung nebst Anlagen vom 17.7.2013 außer Kraft.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch nicht zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind. Für alle bereits zugelassenen Studierenden gilt die Prüfungsordnung vom 17.7.2013 fort.

(2) Die Studierenden, die bereits Prüfungsleistungen in Schwerpunktbereichen erbracht haben, sich aber noch nicht verbindlich zu einem Schwerpunktbereich angemeldet haben, können sich binnen Jahresfrist ab In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungsordnung vom 17.7.2013 verbindlich zu einem Schwerpunktbereich anmelden. Für sie gilt dann die Prüfungsordnung vom 17.7.2013. Sollten sich die Studierenden nicht innerhalb der angegebenen Frist zu einem Schwerpunktbereich angemeldet haben, verfallen alle bisher in den Schwerpunktbereichsveranstaltungen erbrachten Prüfungsleistungen.

Marburg, den 08.10.2021

gez.

Prof. Dr. Constantin Willems

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 13.10.2021